

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Oktober 1935	Nr. 111
Tag	Inhalt	Seite
9. 10. 35	Gesetz zur Änderung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes dazu	1223
5. 10. 35	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935	1227

Gesetz

zur Änderung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes dazu.

Vom 9. Oktober 1935.

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Militärstrafgerichtsordnung und das Einführungsgesetz dazu, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 921) und des Gesetzes vom 23. November 1934 Artikel 2 (Reichsgesetzbl. I S. 1165, 1166), werden wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderungen des Einführungsgesetzes

1. In den §§ 5 und 18 wird der Ausdruck „Reichswehrminister“ durch „Reichskriegsminister“ ersetzt. Dies gilt ferner für die im § 4 aufgeführten § 7 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, und § 10 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.

2. Im § 7 Nr. 2 werden die Worte „die Marineleitung“ durch „der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine“ ersetzt.

Artikel 2

Änderungen der Militärstrafgerichtsordnung

1. In den §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 3, 12 Abs. 2, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 2, 32 Abs. 3, 34, 35 Abs. 2, 36, 66, 67, 128 Abs. 4, 210 Abs. 3, 340, 355 Abs. 1 wird der Ausdruck „Reichswehrminister“ durch „Reichskriegsminister“ ersetzt. Dies gilt ferner für Abs. 1 des Artikels 4 (Übergangsvorschrift) des Gesetzes zur Änderung des Militärstrafgesetzbuchs und der Militärstrafgerichtsordnung vom 23. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1165).

2. Im § 1 Abs. 1 Nr. 4a und im § 11 Abs. 1 Nr. 3 wird der Ausdruck „Seeresfolge“ durch „Gefolge“ ersetzt.

Im § 1 Abs. 1 Nr. 4b werden die Worte „zu dem kriegführenden Heer“ durch „zur kriegführenden Wehrmacht“ ersetzt.

3. Im § 1 wird Abs. 2 gestrichen und demgemäß beim bisherigen Abs. 1 die Bezeichnung „(1)“.

4. Im § 2 wird der bisherige Wortlaut zum Abs. 1, und folgender Abs. 2 wird hinzugefügt:

„(2) Der Volksgerichtshof ist auch dann zuständig, wenn mit einer nach Abs. 1 zu seiner Zuständigkeit gehörenden Tat eine andere strafbare Handlung gegen die allgemeinen Strafgesetze oder das Militärstrafgesetzbuch rechtlich zusammentrifft.“

5. Im § 3 wird der bisherige Abs. 2 gestrichen und folgende Vorschrift als neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte entfällt

für die im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen, wenn mit ihnen eine strafbare Handlung gegen das Militärstrafgesetzbuch,

für die im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Zuwiderhandlungen, wenn mit ihnen eine andere strafbare Handlung gegen die allgemeinen Strafgesetze oder eine strafbare Handlung gegen das Militärstrafgesetzbuch rechtlich zusammentrifft.“

6. a) Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird ein Fall übergeben, so sind die allgemeinen Gerichte auch für die mit den genannten Zuwiderhandlungen rechtlich zusammentreffenden strafbaren Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze zuständig.“

b) Dem § 4 wird ferner folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte entfällt, wenn mit den Zuwiderhandlungen eine strafbare Handlung gegen das Militärstrafgesetzbuch rechtlich zusammentrifft.“

c) Der bisherige Wortlaut des § 4 mit der Ergänzung gemäß a wird zum Abs. 1.

7. Im § 5 wird vor dem Wort „unterworfen“ folgendes eingefügt:

„und wegen der mit ihnen rechtlich zusammentreffenden strafbaren Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze“

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Fortdauer der Militärgerichtsbarkeit

Wird das Verhältnis beendet, das die Militärgerichtsbarkeit begründet, so bleibt wegen der vorher begangenen strafbaren Handlungen die militärgerichtliche Zuständig-

keit bestehen. Sie hört jedoch auf, wenn lediglich Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze vorliegen und ihre wegen noch keine Anklage erhoben (§ 180), auch keine Strafverfügung zugestellt war (§§ 268 bis 270).“

9. Hinter § 7 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„Besonderes für Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands

§ 7a

Sachliche Geltung

(1) Zum aktiven Wehrdienst einberufene Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands und die ihnen gesetzlich gleichstehenden Personen sind der Militärgerichtsbarkeit wegen aller strafbaren Handlungen unterstellt, außer denen, die sie vor dem Tag begangen haben, zu dem sie einberufen sind.

(2) Nicht zum aktiven Wehrdienst einberufene Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands und die ihnen gesetzlich gleichstehenden Personen sind der Militärgerichtsbarkeit unterstellt

1. wegen aller strafbaren Handlungen, die sie begehen

a) während der Dauer einer Wehrversammlung, zu der sie einberufen sind;

b) während der Zeit, in der sie sich in einer militärischen Strafanstalt in Untersuchungshaft oder in Strafhaft (einschließlich Disziplinarstrafhaft) befinden;

2. wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen, denen sie nach den §§ 6a bis 6c des Militärstrafgesetzbuchs unterworfen sind;

3. wegen Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze über Zweikampf mit tödlichen Waffen, Herausforderung oder Annahme der Herausforderung zu solchem Zweikampf und Kartelltragen.

(3) Bei den im Abs. 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Zuwiderhandlungen erstreckt sich die militärgerichtliche Zuständigkeit auch auf alle mit ihnen rechtlich zusammentreffenden strafbaren Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze.

§ 7 b

Überweisung an die allgemeinen Gerichte

(1) Soweit der Volksgerichtshof und die allgemeinen Gerichte nicht ohnehin zuständig sind (§§ 2, 3), können die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstands und die ihnen gesetzlich gleichstehenden Personen (§ 7 a Abs. 1 und 2) wegen jeder der militärgerichtlichen Zuständigkeit unterfallenden strafbaren Handlung, wenn für sie lediglich die allgemeinen Strafgesetze in Frage kommen, den allgemeinen Gerichten zur Untersuchung und Aburteilung übergeben werden.

(2) Die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte entfällt, wenn sich ergibt, daß mit den Zuwiderhandlungen eine strafbare Handlung gegen das Militärstrafgesetzbuch rechtlich zusammentrifft.

§ 7 c

Über Untersuchungshaft und Hauptverhandlung gegen Einberufene

Während der Dauer einer Dienstleistung der zum aktiven Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstands und der ihnen gesetzlich gleichstehenden Personen dürfen die allgemeinen Behörden ohne Zustimmung der Militärbehörden keine Untersuchungshaft gegen sie verfügen und Hauptverhandlung nur abhalten, wenn sie von der Verpflichtung entbunden sind, in ihr zu erscheinen."

10. Im § 11 Abs. 1 wird hinter der Nr. 3 folgende Nr. 4 eingefügt:

"4. Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands sind der Gerichtsbarkeit des für ihre Ersatzdienststelle zuständigen Gerichtsherrn unterworfen."

Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

11. Im § 15 Abs. 2 wird der Ausdruck „Reichsmarine“, in der Überschrift zum § 26 und im § 26 Abs. 1 wird der Ausdruck „Marine“ durch „Kriegsmarine“ ersetzt. Ferner werden in der Überschrift des § 26 die Worte „Rang der Zivilbeamten der Wehrmacht“ und Abs. 2 des § 26 gestrichen. Abs. 3 wird Abs. 2.

12. § 27 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 27

Lebens- und Dienstalter

Als Beisitzer zu den Kriegs- und Oberkriegsgerichten darf nur berufen werden, wer mindestens das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und mindestens ein Jahr der Wehrmacht angehört hat."

13. Hinter § 30 wird folgende Vorschrift aufgenommen:

„§ 30 a

Angeklagte des Beurlaubtenstands

Die Bestimmungen für Soldaten und Wehrmachtssbeamte über die Befegung der Kriegs- und Oberkriegsgerichte gelten für Angeklagte des Beurlaubtenstands entsprechend."

14. Im § 101 Abs. 3 wird hinter dem Wort „Wehrmacht“ eingefügt „oder des Beurlaubtenstands“.

15. Im § 128 Abs. 3 werden die Worte „und Artillerie“ durch „Artillerie, Flieger“ ersetzt.

16. § 243 wird gestrichen.

17. Hinter dem § 267 ist folgende Vorschrift aufzunehmen:

„Vla. Verfahren gegen Offiziere oder Unteroffiziere des Beurlaubtenstands zur Herbeiführung der Dienstentlassung oder der Degradation

§ 267 a

(1) Hält der Gerichtsherr in Fällen des § 6 d Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs ein besonderes militärgerichtliches Verfahren darüber für geboten, ob gegen einen Offizier des Beurlaubtenstands auf Dienstentlassung oder gegen einen Unteroffizier des Beurlaubtenstands auf Degradation zu erkennen ist, so verfügt er ein solches Verfahren; es bedarf keines vorherigen Ermittlungsverfahrens.

(2) Die Verfügung ersetzt die sonstige Anklageverfügung und Anklageschrift. Sie ist dem Beschuldigten mit der Aufforderung, sich rechtzeitig zu erklären, ob und was er für

seine Verteidigung zu beantragen habe, gemäß § 64 zuzustellen. Die Verfügung mit der Aufforderung kann auch mündlich durch einen Kriegsgerichtsrat oder auf Ersuchen durch einen Offizier oder Amtsrichter bekanntgegeben werden.

(3) Das Militärgericht ist an die tatsächliche Feststellung und die rechtliche Beurteilung der Tat gebunden, wie sie im Urteil des allgemeinen Gerichts getroffen sind. Eine Beweisaufnahme ist nur zulässig zwecks Prüfung, ob zusätzlich zu diesem Urteil die Strafe der Dienstentlassung oder der Degradation angemessen ist oder nicht."

18. § 315 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 315

Aenderung zuungunsten des Angeklagten

Auch wenn das Urteil nur von dem Angeklagten oder zu seinen Gunsten vom Gerichtsherrn angefochten worden ist, kann es zum Nachteil des Angeklagten geändert werden."

19. a) In der Überschrift zum § 335 werden die Worte „Verbot der“ gestrichen.

b) § 335 Abs. 2 wird durch folgendes ersetzt:

„(2) Auch wenn das Urteil nur von dem Angeklagten oder zu seinen Gunsten vom Gerichtsherrn angefochten war, kann es zum Nachteil des Angeklagten geändert werden."

20. § 362 Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„(2) Auch wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurteilten oder zu seinen Gunsten vom Gerichtsherrn beantragt war, kann das frühere Urteil zum Nachteil des Angeklagten geändert werden."

21. § 369 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 369

Vollzug der Freiheitsstrafe

(1) Hat ein Soldat vor oder nach seinem Dienst Eintritt oder ein Wehrmachtsbeamter

vor oder nach seiner Anstellung eine Freiheitsstrafe verwirkt, so wird sie von den Militärbehörden vollzogen. Gleiches gilt für die Vollstreckung, wenn eine der im § 1 Abs. 2, 3, 4 b und c und der im § 7 a Abs. 1 und 2 bezeichneten Personen militärgerichtlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.

(2) Ist die Ehrenstrafe der Dienstentlassung verwirkt, oder wird das Wehrpflichtverhältnis durch die Ehrenstrafe des Verlustes der Wehrwürdigkeit oder durch Verurteilung zu Zuchthaus oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so geht die Vollstreckung auf die allgemeinen Behörden über.

(3) Ist gegen einen Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstands oder eine gesetzlich gleichstehende Person (§ 7 a Abs. 1 und 2) eine Gesamtstrafe zu vollziehen, der Strafen des Militärgerichts und eines anderen Gerichts zugrunde liegen, so vollstreckt die für letzteres zuständige Behörde.

(4) Ist nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs eine Beschäftigung des Verurteilten zulässig oder geboten, so findet sie bei Strafvollstreckung durch die Militärbehörde zu militärischen Zwecken und unter militärischer Aufsicht statt; die zu Gefängnis verurteilten Unteroffiziere und Mannschaften können auch ohne ihre Zustimmung außerhalb der Anstalt beschäftigt werden."

Artikel 3

Militärgerichtsbarkeit der Wehrmachtteile

(1) Zur Ausübung der Militärgerichtsbarkeit bestehen im Heer, in der Kriegsmarine und in der Luftwaffe eigene Militärgerichte erster und zweiter Instanz.

(2) Der Reichskriegsminister kann die ihm nach der Militärstrafgerichtsordnung und dem Einführungsgesetz hierzu zustehenden Befugnisse auf die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile für ihren Bereich übertragen.

Artikel 4

Übergangs- und Schlussvorschrift

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beseitigung des Verbots der Schlechterstellung des Verurteilten (§§ 315, 335 Abs. 2, 362 Abs. 2) gelten nicht, wenn das angefochtene Urteil vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

Berlin, den 9. Oktober 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Fried

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935.

Vom 5. Oktober 1935.

Auf Grund des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird die Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 vom 29. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 697) wie folgt geändert:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Die Ersatzreserve gliedert sich in die Ersatzreserve I, Marineersatzreserve I, Luftwaffenersatzreserve I und in die Ersatzreserve II.

(2) Der Ersatzreserve I, Marine- und Luftwaffenersatzreserve I werden diejenigen wehr-

fähigen Dienstpflichtigen zugeteilt, die bei der Aushebung überzählig bleiben. Der Marineersatzreserve I werden die überzählig gebliebenen Angehörigen der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung, der Luftwaffenersatzreserve I die überzählig gebliebenen Angehörigen der fliegerischen Bevölkerung zugeteilt.

(3) Die Angehörigen der Ersatzreserve I, Marine- und Luftwaffenersatzreserve I können im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit zur Ersatzreserve I nachträglich zur Deckung von Ausfällen, ferner in den zwei nächsten Jahren bei Bedarf noch zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden. Im übrigen werden sie innerhalb der ersten drei Jahre zur kurzfristigen Ausbildung (Ersatzreserveausbildung) einberufen.

(4) Soweit die Angehörigen der Marineersatzreserve I im zweiten Jahr nicht zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder zur Ersatzreserveausbildung in der Kriegsmarine einberufen werden, können sie hierzu im Heere herangezogen werden. Die im Heere Ausgebildeten stehen der Kriegsmarine im Mobilmachungsfall zur Verfügung.

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß für die Angehörigen der Luftwaffenersatzreserve I und ihre Einberufung zur Luftwaffe.

(6) Soweit die Angehörigen der Ersatzreserve I, Marineersatzreserve I und Luftwaffenersatzreserve I des Jahrgangs 1914 noch nicht 26 Wochen Arbeitsdienst geleistet haben, können sie bei Bedarf hierzu vom Reichsarbeitsführer im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister noch herangezogen werden.

(7) Der Ersatzreserve II sind die beschränkt Tauglichen und alle übrigen Dienstpflichtigen mit Ausnahme der Wehrwürdigen und nicht zum Wehrdienst Heranzuziehenden zuzuweisen.“

Artikel II

Im § 20 wird der Wortlaut zu a gestrichen. Die Buchstaben b, c und d werden a, b und c.

§ 22 und § 48 Abs. 2, Satz 2 werden gestrichen.